

ÖAMTC: Tierhalter haftet, wenn Radler wegen eines Huhns am Radweg stürzt

Utl.: OGH-Urteil bestätigt, dass nur bei geringer Verkehrsfrequenz von besonderer Verwahrung der Hühner abgesehen werden kann

Wien (ÖAMTC-Presse) - Sowohl Bio-Eier von Freiland-Hühnern, als auch Radfahren als alternative und gesunde Art der Fortbewegung sind in. Was aber, wenn ein glückliches Huhn unvorsichtig einen Radweg überquert und dabei einen fitnessbewussten Radfahrer so zu Sturz bringt, dass er mit gebrochenem Arm im Spital landet? Dann kann es schon sein, dass das Huhn zwar nicht im Suppentopf endet aber zu einen Rechtsstreit beim Obersten Gerichtshof führt. "Und der sieht sich nicht nur durch die gestiegene Zahl freilaufender Hühner, sondern vor allem durch die erhebliche Zunahme des Straßenverkehrs auch in ländlichen Gebieten veranlasst, seine bisherige Rechtsprechung zu überprüfen", erklärt ÖAMTC-Jurist Fritz Tippel.

Auf einem Überland-Radweg zwischen einer bewachsenen Böschung und einer Wiese, auf der Hühner gehalten werden, fuhr eine Radfahrerin mit einer Geschwindigkeit von cirka 15 - 17 km/h. Die Sicht war der Frau durch die Sonne bzw. den Schatten ihres Ehemannes, der vor ihr fuhr, stark beeinträchtigt. Die Radfahrerin achtete auf die Hühner auf der Wiese rechts von ihr, als plötzlich ein dunkelfarbiges Huhn von der Böschung kommend auf den Radweg lief - und zwar genau gegen das Vorderrad der Radfahrerin. Im Prozess um die Schadenersatz-Forderung der Radfahrerin urteilte das Berufungsgericht schließlich, dass der Hühnerhalter zu zwei Drittel Schuld an dem Unfall wäre, weil er seine Hühner nicht ordnungsgemäß verwahrt hatte. Die Radfahrerin traf ein Drittel Mitverschulden, weil sie trotz Erkennens der Gefahr und trotz der Sichtbehinderung durch die Sonne ihre Fahrgeschwindigkeit nicht entsprechend vermindert habe.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) nahm diesen Fall zum Anlass, von seiner bisherigen generellen Ansicht, es könne einem Landwirt im Allgemeinen nicht zugemutet werden, seine Hühner dauernd in umzäunten Höfen zu halten, um zu verhindern, dass sie auf die Straße gelangen, abzugehen (2 Ob 278/02z). Selbst im ländlichen Bereich kann von einer Verwahrung der Hühner nur dann abgesehen werden, wenn die Verkehrsfrequenz, egal ob mit Rädern oder mit Kraftfahrzeugen, sehr gering ist, so der OGH. Dies entspricht auch der bisherigen Rechtsprechung, dass nämlich der Kraftfahrer mit der Anwesenheit von

Federvieh nur auf wenig frequentierten Straßen zu rechnen habe.

Da aber im konkreten Fall die Verkehrsfrequenz am Radweg noch nicht ausreichend festgestellt worden war, muss sich das Erstgericht nochmals mit dieser Frage beschäftigen. An der Verschuldensaufteilung an sich hatte der Oberste Gerichtshof nichts zu kritisieren.

(Schluss)

ÖAMTC-Pressestelle/Sabine Fichtinger

Rückfragehinweis: ÖAMTC Pressestelle
Tel.: (01) 711 99-1218

*** OTS-ORIGINALTEXT UNTER AUSSCHLISSLICHER INHALTLICHER
VERANTWORTUNG DES AUSENDERS ***

OTS0043 2003-03-26/09:34

260934 Mär 03

Link zur Aussendung:

http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20030326_OTS0043